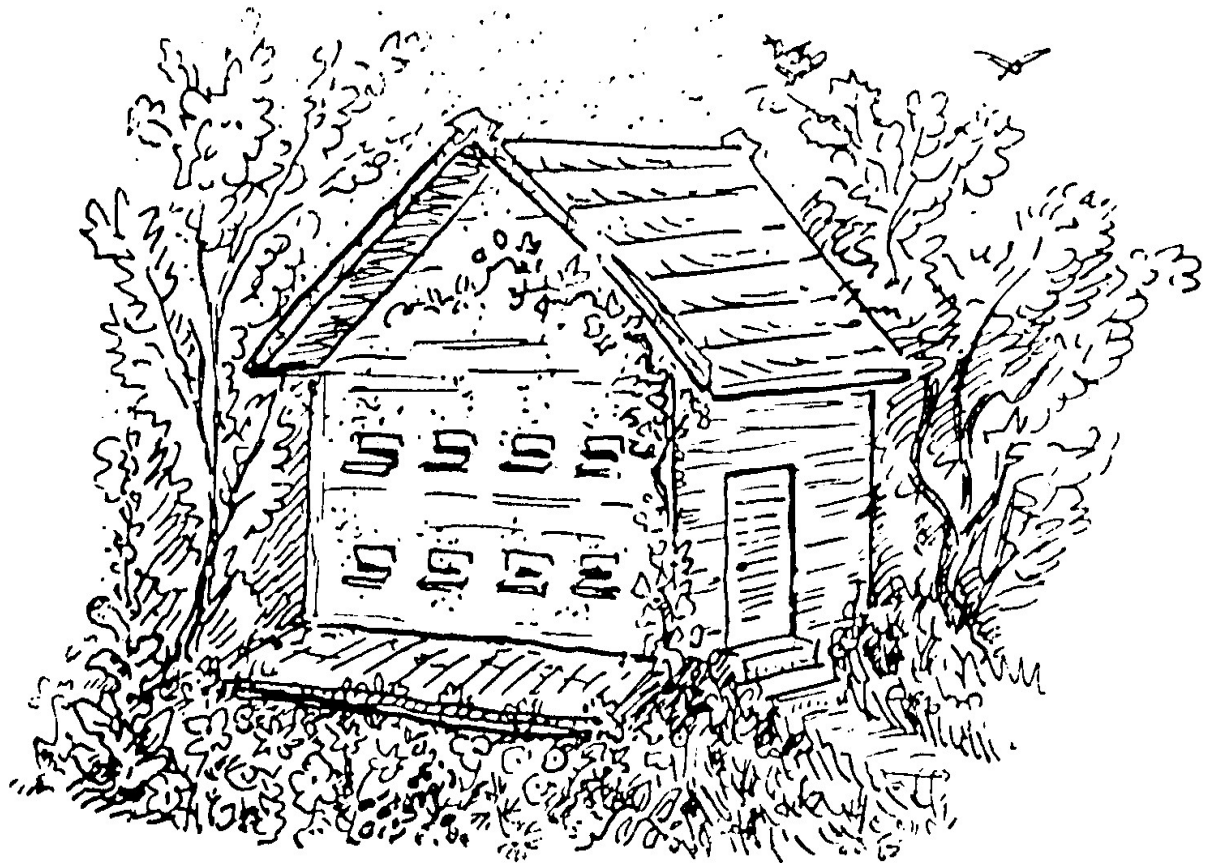


Statuten der VDRB Sektion Bülach



1	Zwecks des Vereins	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Organisation	3
4	Generalversammlung	3
5	Vorstand	3
6	Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen	4
7	Betriebsprüfer / Betriebsprüferin	5
8	Betriebsberater	5
9	Allgemeines	5

1 Zwecks des Vereins

- § 1 Die Bienenfreunde und Bienenfreundinnen des Bezirkes Bülach bilden unter obigem Titel einen Verein mit nachstehenden Statuten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Bienenzucht in Theorie und Praxis nach Kräften zu fördern. Der Verein wurde im Jahr 1888 gegründet. Der Verein bildet eine Sektion des Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine und des VDRB
- § 2 Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch:
- a) Vorträge über bienenwirtschaftliche Fragen.
 - b) Besuch von Bienenständen und Ausführung praktischer Arbeiten.
 - c) Durchführung von Grundausbildungskursen, Bienenzuchtkursen.
 - d) Förderung des Honigabsatzes
 - e) Durchführung von Betriebsprüfungen

2 Mitgliedschaft

- § 3 Mitglied des Vereins können alle Bienenfreunde und Bienenfreundinnen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird an der GV bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- § 4 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.
- § 5 Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen.
- § 6 Die ordentlichen Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.
- § 7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Streichung infolge Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen
 - c) auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung, wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden
- § 8 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich auf dem Gebiet der Bienenzucht oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören, erhalten das Veteranenabzeichen.

3 Organisation

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- d) Betriebsprüfer / Betriebsprüferinnen
- e) Betriebsberater / Betriebsberaterinnen

4 Generalversammlung

§ 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet gewöhnlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge zuhanden der nächsten Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden.

§ 11 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der Jahresrechnungen, Genehmigung des Voranschlages und des Mitgliederbeitrags, sowie Abnahme des Jahresberichtes
- b) Wahl der Vereinsfunktionäre und Vereinsfunktionärinnen alle zwei Jahre.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Bestätigungen von Ein- und Austritten und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Statutenrevision
- f) Auflösung des Vereins
- g) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit, der Mitglieder nötig. Sämtliche Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 12 In der Regel wird jährlich, nebst der Generalversammlung, eine Herbstversammlung durchgeführt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder es Verlangen.

5 Vorstand

§ 13 Zur Leitung und Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt alternierend auf die Dauer von zwei Jahren und zwar:

- in ungeraden Jahren: der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin
- in geraden Jahren: der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Aktuar / die Aktuarin sowie die Beisitzer und die Beisitzerinnen .

- § 14 Der Berater / die Beraterin wird nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitgliedschaft bestimmt. Er /sie braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein, nimmt jedoch an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- § 15 Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene Ausgaben über eine Kompetenz von Fr. 1000.- pro Rechnungsjahr.
- § 16 Der Präsident / die Präsidentin führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er / sie bereitet die Traktandenliste vor und sorgt für den rechtzeitigen und richtigen Vollzug der gefassten Beschlüsse und Publikationen. Er / sie nimmt Pflichten gegenüber übergeordneter Verbände wahr. So oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern ordnet er / sie eine Vorstands-Sitzung an. Unmittelbar vor jeder Versammlung hat in der Regel ebenfalls eine Vorstands-Sitzung stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder und unter ihnen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin anwesend sind.
- § 17 Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin versieht sämtliche Funktionen des Präsidenten / der Präsidentin in jedem Verhinderungsfalle des / der Letzteren.
- § 18 Der Aktuar / die Aktuarin führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen, sowie das Mitgliederverzeichnis. Er / sie besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht vom Präsidenten / der Präsidentin geführt wird.
- § 19 Der Kassier / die Kassierin besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, sowie alle weiteren finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er / sie legt jeweils an der Generalversammlung die am 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor.
- § 20 Für die Amts-Funktion bezieht der Vorstand eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung. Die Entschädigung für Vorstandssitzungen, Delegationen und Konferenzen werden ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.
- § 21 Der Gesamtvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten desselben und fördert nach Kräften die Aufgaben und Interessen des Vereins.

6 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

- § 22 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen und ein Ersatzrevisor / eine Ersatzrevisorin. Die Revisoren / Revisorinnen prüfen zu Handen der

Generalversammlung die Jahresrechnung und geben darüber einen schriftlichen Bericht ab. Sie sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung des

Kassiers / der Kassierin die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

7 Betriebsprüfer / Betriebsprüferin

§ 23 Der Betriebsprüfer / die Betriebsprüferin ist zuständig für Betriebs- und Honigkontrolle der Siegelimker und führt den Siegelverkauf

8 Betriebsberater / Betriebsberaterin

§ 25 Der Betriebsberater / die Betriebsberaterin kann bei Fachfragen zugezogen werden. Er / sie leitet die Grundausbildungskurse und Fachveranstaltungen.

9 Allgemeines

§ 26 Durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können die Statuten abgeändert werden. Der Vorstand hat an der nächsten Versammlung bezügliche Vorschläge zu machen.

§ 27 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen und zwar, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt in den Hilfsfonds des VDRB.

§ 28 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Versammlung angenommen worden. Sie sollen gedruckt und jedem Mitglied zugestellt werden und treten sofort in Kraft.

Winkel, den 2. März 2018

Die Präsidentin:
(gez.) Iris Messmer

Die Aktuarin:
(gez.) Daniela Bucher-Utzinger